



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. XXV. Die Schweden verlangen einige Aenderung in der Kayserlichen Vollmacht; Stehen aber selbst von ihren Postulatis ab.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644. Sept. Octobr. zum Frieden, und um das negotium desto mehr zubefördern, solches alles nachgeben, und sich nur dieses reserviren, daß, wann der Friede würcklich geschlossen seyn

würde, die Ratification fünfzig dergestalt gefasset werden sollte, damit man der Festhaltung wegen, genugsam und völlig gesichert seyn möge.

1644. Sept. Octobr.

§. XXIV.

Der Mediatorum Meynung in puncto conjunctæ Tractationis cum Fœderatis.

Über diese, der Kayserlichen Gesandten, Erklärung bezeugten die Mediatoren ihre sonderbare Vergnügung, eröffneten aber, wegen des dritten Puncts, die conjunctam cum Confœderatis & Adhærentibus tractationem belangend, noch ferner, wie sie von den Franzosen soviel verstanden hätten, daß diese glaubten, die Kayserliche Gesandten wollten dadurch den Præliminar- Tractat und die den Confœderatis Gallia, ertheilte Salvos-Conductus, per indirectum über den Hauffen werffen, da sie die conjunctam Tractationem den Confœderatis & Adhærentibus zubenehmen sucheten. Dieweil nun die Kayserliche Gesandten wol sahen, daß die Franzosen den statum controversiæ nicht recht gefasset hatten: so explicirten sie sich noch deutlicher, dahin: Es stünde ja in den Præliminar- Tractaten keinesweges, daß die Confœderati Gallia & Adhærentes, conjunctim und zugleich mit und neben der Crone Frankreich dergestalt tractiren sollten, daß Frankreich nicht befugt seyn solle, vor sich alleine den Frieden zu behandeln und zu schliessen: Welches eigentlich in der jetzigen Französischen Vollmacht stünde, und in dieser eine solche conjuncta Tractatio, behauptet werden wolte; Sondern, die Præliminar- Tractaten führten nur dieses im Munde, es sollte mit Schweden und Frankreich, zwar separate Tractaten angestellet, beyde aber, nur vor einen einigen Tractat geachtet werden, (nemlich ex Lege ipsorum Fœderis) ihren übrigen beyderseitigen Confœderatis und Adhærentibus aber, allen und jeden, sollte frey und bevorstehen, sub fide publica, und unter sichern Geleit, auf den Congress zukom-

Was eigentlich unter der conjuncta cum Fœderatis Tractatione zu verstehen sey?

men, und entweder vor sich alleine, oder mit und durch die Schwedische und Französische Gesandten, ihre Sachen zu tractiren. Dieses alles wären Ihro Kayserliche Majestät auch zu erfüllen bereit, und hätten sie, (die Kayserliche Gesandten) ausdrückliche Ordre, allen sich anmeldenden Confœderatis & Adhærentibus Coronarum, die Freyheit zu lassen, ob sie selbst, oder durch derer Cronen Gesandten und mit deren Assistentz, ihre Nothdurfft beobachten wollten. Dabenebst sey allerdings sehr bedenklich, daß die Franzosen bey diesem Punct sich so lange aufhielten, und etwas verlangten, was sowol den verglichenen Præliminariem zuwider wäre, als auch die Schweden nicht einmal berührten, daher nothwendig eine Gefahr darunter verborgen seyn müste. Der Comte d'AVAUX müste sich auch, allem Ansehen nach, nicht mehr erinnern, was vorhin wegen der Vollmachten, in diesem Punct vorgekommen sey: gestal-

Es stehe in der Fœderatorum Belieben, ob sie selbst, oder unter der Cronen assistenz tractiren wollen.

§. XXV.

Die Schweden verlangen einige Aenderung in der Kayserl. Vollmacht.

Die Mediatoren waren von der Wichtigkeit dieser Gründe völlig überzeuget, und führten auch solche denen Franzosen, zu Gemüthe, welche sich darauf nicht sofort entschliessen konnten: Vermeynten jedoch, die Schwedische Gesandten zu Ösnabrück, würden indessen schon, noch einige Aufzüge machen, ehe es zur würcklichen Aus-

schliessen konnten: Vermeynten jedoch, die Schwedische Gesandten zu Ösnabrück, würden indessen schon, noch einige Aufzüge machen, ehe es zur würcklichen Auswech-

M m 3

wech-

1644
Octobr.
Nov.

wechslung der Original-Vollmachten käme. Es geschah auch dergleichen etwas, von den Schweden, indeme sie verlangten, es sollten 2. Stücke in der Kayserlichen Vollmacht geändert, und erstlich der Königin in Schweden, der titulus: *Potentissima*; sodann Zweytens, ihnen, den Gesandten, das Prædicat: *Legati*, gegeben werden: Auf einmahl aber an-

Stehen aber selbst von ihren postulatibus ab.

dernten sie ihre Meynung, und verlangten die Auswechslung der Original-Vollmachten, ohne, auf nur erwöhnten beyden Punkten zubesetzen: Worüber die Franzosen zu Münster, als sie es vernahmen, ganz bestürzt wurden, und, nebst andern davor hielten, es möchte mit der Schweden Armatur eben nicht zum besten aussehn.

1644
Octobr.
Nov.

§. XXVI.

Der Frankosen Einwendung gegen die Kayserliche Vollmacht.

Die Franzosen mußten dennach ihre endliche Meynung von der Sache, eröffnen, welche dahin ging: Erstlich bey der Kayserlichen Vollmacht hätten sie zwey Punkte zu erinnern 1) Es müste der Confæderatorum, nicht allein im Anfang der Vollmacht, sondern auch selbst in ipsa Mandati constitutione, um deswillen Meldung geschehen, weil es nicht genug wäre, daß der Kayser nicht intentioniret sey, etwas wieder die Preliminarien und seine ertheilten Salvos-Conductus, zueginnen, sondern es müste solche intention, selbst in dem context der Vollmacht, also ausgedrucket werden, daß Niemand daran zu zweiffeln Ursache habe. 2) Wäre der passus, *ubi de Medijs conventum fuerit*, also gefasset, als ob die tractatio super Medijs Pacis und super ipsa Pace concludenda, von

einander separiret und unterschieden wäre, da doch beydes zusammen gehöre. Zweytens, bey der Spanischen Vollmacht hätten sie, die Franzosen, zu erinnern: 1) Sollte die clausula finalis: *De commodo & utilitate Christianitatis & Domus Austriacæ &c.* gänzlich heraus bleiben, weil solche in der Kayserlichen Vollmacht auch nicht stünde: 2) Sollte deutlich ausgedrucket werden, daß die Spanische Gesandten Vollmacht hätten, nicht allein mit den Franzosen, sondern auch mit den Französischen Confæderirten zu handeln und zu schliessen. 3) Sollte klar exprimiret werden, wer und wie viele Spanische Gesandten den Frieden zu tractiren und zu concludiren bevollmächtigt wären; ob es einer, zwey, drey, mehr, oder weniger? samt oder anders, seyn sollten?

Derselben Erinnerung bey der Spanischen Vollmacht.

§. XXVII.

Die Kayserliche Gesandten declariren sich zur Anerkennung ihrer Vollmacht.

Weil nun eben zu selbiger Zeit, von Kayserlicher Majestät eine Instruktion d. 19. Octobr. einlangete, darinnen unter andern enthalten war, daß, woserne die Franzosen darauf bestehen würden, es sollten in der Kayserlichen Plenipotenz, die Termini: *Confæderati & Adhærentes*, in der Vollmacht selbst repetiret werden, solches endlich verwilliget werden möchte; So declarirten die Kayserliche Gesandten gegen die Mediatorens, 1) daß sie im contextu der Vollmacht, die Confæderatos und Adhærentes repetiren wollten, jedoch mit dem Beysatz *Nisi separatim tractare malint*; weil die Confæderati doch ohnschuldig befugt wären, ihre Nothdurfft entweder ganz alleine, wenn sie wollten, zuverhandeln, oder solches unter assistenz derer Cronen zu thun: 2) fänden sie auch kein Bedencken, die Worte *Ubi de his (medijs) conven-*

tum fuerit; hinweg zulassen, und davor zusetzen, *super his*, damit also über die Media Pacis, und über Pacem ipsam zugleich gehandelt werden könnte. Hingegen hatten die Kayserliche Gesandten, bey der Französischen Vollmacht, noch verschiedenes zu erinnern, und zwar verweynten dieselbe. 1) es sollte der Eingang in conformität der Kayserlichen Vollmacht also gefasset werden: *Puisqu' entre le feu Roy Louis le Juste de glorieuse memoire, nostre très honoré Seigneur & Pere, & depuis Nous & nos Alliez d'une part, contre le feu Empereur FERDINAND le Troisième, le Roy d'Espagne & leurs Conféderez & Adhærents, d'autre, bien long tems fut combattu par les forces des armes, & ainsi soit il, qu'entre tous les biens &c.*

Derselben Erinnerung über die Französische Vollmacht.